OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400417/2/FP

Datum:
Linz, 26. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N C T, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15. Oktober 2019, GZ: BauR-417-01-552-2018, wegen Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahingehend teilweise Folge gegeben, dass die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200 Euro reduziert wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vor, sein KFZ auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Mautvignette sei am Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen.
Zusammengefasst begründete die belangte Behörde – basierend auf einer Stellungnahme der ASFINAG -, die Vignette sei nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar sei. Der Bf habe die Vignette nicht gemäß der Mautordnung angebracht, weil sie in einem dunklen Tönungsstreifen angebracht worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit e-mail 10. November 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er darstellte, sein Fahrzeug verfüge serienmäßig über eine sogenannte „Solar Reflect" Scheibe, die stärker als normale Scheiben getönt seien. Sie verfüge aber nicht über einen Tönungsstreifen und sei es nach dem Wissen des Bf auch nicht ausdrücklich verboten, die Vignette in einem Tönungsstreifen anzubringen. Als Beispiel sei nur das Anbringen hinter einem dunklen Tönungsstreifen verboten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgesehen, weil der Bf trotz Belehrung über eine diesbezügliche Möglichkeit keine solche beantragt hat und die belangte Behörde keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt hat. (§ 44 Abs 3 Zrn 1VwGVG)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 5. November 2017 um 16:08 Uhr das KFZ mit dem deutschen Kennzeichen X auf der Autobahn A25 bei km X (Gemeindegebiet X) gelenkt.

Auf der Windsschutzscheibe des Fahrzeugs des Bf waren 2 gut erkennbare, 10-Tages-Vignetten aus dem Jahr 2016 und zwei weitere gut erkennbare 10-Tages-Vignetten für die Zeiträume 26. März 2017 bis 4. April 2017 und 23. Juli 2017 bis 1. August 2017 angebracht. Darüber hinaus sind in einem im oberen Bereich der

Windschutzscheibe befindlichen dunkleren Tönungsstreifen schemenhaft zwei weitere Vignetten angebracht, deren Details jedoch nicht lesbar sind. Es scheint jedoch erkennbar, dass die im Bereich des Fahrers angebrachte Vignette ein schwarzes X aufweist. [Fotos automatische Mautüberwachung, Stellungnahme ASFINAG vom 27. Mai 2019]

Das KFZ des Bf verfügt über eine sogenannte Solar Reflect Windschutzscheibe, welche stärker als andere Scheiben getönt ist. [Beschwerde]

Der Bf hat am 28. Oktober 2017 im Maut-Service-Center in X eine 10-Tages-Vignette erworben. [Kreditkartenabrechnung]

Mit Schreiben vom 27. November 2017, ReNr. X, wurde der Bf zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Der Aufforderung wurde nicht entsprochen. [Stellungnahme ASFINAG]

Die Anzeige der ASFINAG stammt vom 24. Jänner 2018. Am 24. Juli 2018 hat die belangte Behörde eine Strafverfügung verfasst und die ASFINAG nach dem Einspruch des Bf vom 8. August 2019 mit Schreiben vom 8. Jänner 2019 um eine Stellungnahme ersucht, die diese mit Schreiben vom 5. Februar 2019 abgab. Mit Schreiben vom 8. März 2019 wurde der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert, die er am 22. März 2019 abgab. Mit Schreiben vom 26. April 2019 ersuchte die belangte Behörde die ASFINAG um eine ergänzende Stellungnahme, die diese am 27. Mai 2019 abgab. Der Bf wurde mit E-Mail vom 3. Juni 2019 neuerlich zur Stellungnahme aufgefordert. Am 18. Oktober 2019 erging das Straferkenntnis. [genannte Schriftstücke]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln, dem ggst. Verfahrensakt und gerichtsbekannten Umständen.

Aus den vorliegenden Beweisfotos, die dem Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 15. Oktober 2019 auch übermittelt worden sind, ergibt sich zweifelsfrei und unwiderlegbar, dass die Windschutzscheibe des KFZ des Bf – unabhängig von einer allfälligen reflektierenden Aufdampfung, die die Lesbarkeit der außerhalb des Tönungsstreifens angebrachten Vignetten zweifelsfrei nicht beeinträchtigt – über einen zusätzlich wesentlich dunkleren Tönungsstreifen verfügt. Die vorliegenden Lichtbilder ergeben zweifelsfrei, dass die auf ihnen erkennbaren Vignetten allesamt abgelaufen sind. Die Lichtbilder lassen auch erkennen, dass im Tönungsstreifen, in der Ecke oberhalb des Beifahrersitzes eine weitere Vignette angebracht wurde. Die Details der Vignette sind jedoch nicht erkennbar, weil die dunklere Farbgebung des Tönungsstreifens die Sichtbarkeit

behindert. Dass der Tönungsstreifen eine dunklere Farbgebung aufweist als der Rest der Scheibe, ist offensichtlich.

Dass der Bf selbst Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges war, ergibt sich aus seinem Einspruch vom 8. August 2018.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs. 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs. 6).

Teil A I, Punkt 7.1. der Mautordnung (hier in der Version 47), besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung [z.B. durch (zusätzliche) Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie] ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei.
Die Mautordnung führt weiter aus: „Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie **von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen)**. Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben."

Punkt 10.1 der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 2.1 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe oder bestimmten technischen Gründen), verboten ist.

III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht bzw. wird eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt waren an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW sechs Vignetten angebracht. Vier von diesen waren bereits abgelaufen, zwei weitere waren innerhalb eines vorhandenen dunklen Tönungsstreifens angebracht. Entgegen den Angaben des Bf, der die ihm übermittelten Lichtbilder in seinem E-Mail vom 21. März 2019 selbst als klar und deutlich bezeichnet und noch vor der ASFINAG zwei weitere Vignetten erkannte, ist auf den Lichtbildern ganz deutlich ein dunkler Tönungsstreifen erkennbar, in welchem sich zwei Vignetten befinden.

Gültigkeit erlangt die für den korrekten Zeitraum gelochte Vignette nach den zugrundeliegenden Normen dann, wenn sie von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also von außen gut sicht- und kontrollierbar und **ausdrücklich außerhalb eines dunklen Tönungsstreifens** mit dem originären Kleber, aufgeklebt wird. Demgemäß sind abgelaufene Vignetten und solche die innerhalb eines dunklen Tönungsstreifens angebracht sind nicht gültig.
Keine der vorliegenden sechs Vignetten war demnach am Tattag gültig, vier, weil sie abgelaufen waren, die beiden anderen, weil sie innerhalb des dunkleren Tönungsstreifens angebracht und deshalb von außen nicht gut sicht- und kontrollierbar waren.
Der Bf war daher nicht berechtigt, das mautpflichtige Straßennetz zu benutzen, weil er an seinem Fahrzeug keine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht hatte.
Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal Vignetten ausführliche Verwendungsbestimmungen aufweisen (Rückseite), die dem Bf ja auch bekannt waren, wie er in seiner Beschwerde darstellt. Lediglich interpretiert der Bf die Verwendungsbestimmungen als bloße unverbindliche Empfehlungen, was angesichts der korrespondierenden Vorschrift in der Mautordnung rechtlich verfehlt ist.
Auf die Frage, ob die Vignette auch hinter dem dunklen Tönungsstreifen noch lesbar war, was nicht der Fall ist, kommt es insofern nicht an, weil angesichts der ausdrücklichen Regelung in der Mautordnung schon die Anbringung hinter diesem die nicht ordnungsgemäße Entrichtung bewirkt und zwar unabhängig davon, ob die Vignette bei eingehender Prüfung, etwa durch ein Organ der Mautaufsicht entziffert werden könnte. Die vorliegende Regelung zielt darauf ab, dass die große Fülle an Fahrzeugen, die täglich das höherrangige Bundesstraßennetz befahren mit vernünftigem Aufwand automationsunterstützt kontrolliert werden können. Dafür ist es erforderlich, dass Vignetten gut sichtbar – der Mautordnung entsprechend – angebracht werden. Aufgrund von zu erwartenden Problemen bei der automationsunterstützten Kontrolle sieht die Mautordnung deshalb ein absolutes Verbot der Anbringung in dunklen Tönungsstreifen und zwar unabhängig von der Farbtiefe oder der Schattierung vor.

Dass das Fahrzeug des Bf über eine Windschutzscheibe mit einer besonderen, Sonnenlicht reflektierenden, Bedampfung ausgestattet ist, ist dabei für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz, als diese vollflächig aufgebrachte Schicht die Sichtbarkeit von Vignetten gerade nicht behindert. Dies ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden Lichtbildern.

Zumal die Vignetten nach den Feststellungen ungültig waren, hätte der Bf, der das Fahrzeug nach den Feststellungen selbst gelenkt hat, das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf hat in der Beschwerde lediglich behauptet, es liege kein Verstoß vor, weil er die Anbringung der Vignette im Tönungsstreifen als nicht rechtswidrig erachtet. Dies ist nach dem Gesagten nicht der Fall. Auch das übrige Vorbringen des Bf zur technischen Ausgestaltung seiner Windschutzscheibe betrifft nicht die Frage des Verschuldens. Der Bf hat daher kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Dem behördlichen Bescheid kann keine nachvollziehbare Begründung zur Strafhöhe entnommen werden, insbesondere nicht, warum die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.) besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Anwendbarkeit des § 20 VStG.

Nach dem Aktenstand ist der Bf unbescholten. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Nach der Judikatur des VwGH (E v. 14. Oktober 2011, 2009/09/0239), die in Einklang mit jener des EGMR steht, wird das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art. 6 MRK widersprechenden Weise angewendet, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des

Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. E 3. November 2008, 2003/10/0002; E 24. Juni 2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 6. Mai 2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10).

Der Bf hat die ggst. Tat im November 2017 begangen. Schon die Zeitdauer bis zur Ausfertigung einer Strafverfügung Ende Juli 2018 nahm siebeneinhalb Monate in Anspruch. Nach dem Einspruch bis zu den ersten Ermittlungen vergingen wieder Monate. Dann lagen alle Beweismittel vor, die die belangte Behörde benötigte, um ihr Verfahren, nach der Stellungnahme des Bf, abzuschließen. Insbesondere war nicht erforderlich, eine weitere Stellungnahme der ASFINAG einzuholen.

Der Sachverhalt ist auch besonders einfach. Es liegen Lichtbilder vor, die deutlich zum Ausdruck bringen, dass der Bf über keine gültige Vignette verfügte.

Inkl. Beschwerdeverfahren hat das Verfahren annähernd zweieinhalb Jahre in Anspruch genommen.
In Anbetracht der Einfachheit der Sache an sich und der Tatsache, dass die Behörde vorliegend lediglich wenige Ermittlungsschritte zu setzen hatte, ist davon auszugehen, dass eine Verfahrensdauer von insgesamt fast zweieinhalb Jahren als überlang zu qualifizieren ist.

„Eine überlange Verfahrensdauer ist als Grund für die Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG in Anschlag zu bringen. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei an Hand der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen (vgl. VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0085).“ (VwGH 19. Juni 2019, Ra 2019/02/0098)

Hinzu kommt, dass der Bf nachweislich eine Vignette erworben hat, der ASFINAG daher keine Gelder entgangen sind. Auch dieser Umstand ist mildernd zu werten.

Vor dem Hintergrund der Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, was demnach kann die Mindeststrafe von 300 Euro bis auf die Hälfte unterschritten werden.

Eine Strafe von 200 Euro scheint dem Gericht angemessen, den Bf künftig von Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Der Bf wird in Zukunft um seine Pflicht, die Vignette der Mautordnung gemäß anzubringen, wissen.

III.5. Die belangte Behörde darf in Bezug auf die von ihr verhängte Ersatzfreiheitsstrafe neuerlich auf Art. 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen werden, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten. Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht ist daher nicht erforderlich (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10% der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum Anbringen der Vignette außerhalb eines dunklen Tönungsstreifens ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert. Die Judikatur des VwGH zur Beweiswürdigung in Bezug auf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommenden Beschuldigten ist im Erkenntnis ausführlich zitiert und wurde von ihr nicht abgewichen.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl